

Empfehlungen zum Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020

Update zu den Hinweisen vom November 2019

Berlin, 24. Juni 2020

Transparency Register ID: 20457441380-38



Am 1. Juli 2020 übernimmt Deutschland für sechs Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Die Vorzeichen haben sich durch die Corona Pandemie gegenüber den ursprünglichen Planungen dramatisch verändert. Das am 24. Juni 2020 beschlossene Programm der deutschen Ratspräsidentschaft spiegelt dies angemessen wider. Es kommt nun darauf an, das Corona-Virus nachhaltig einzudämmen und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Europa rasch anzustoßen. Durch kluge Impulse kann die Politik auf nationaler und europäischer Ebene dafür zu sorgen, dass aus dem Einbruch ein Aufbruch wird.

Aus Sicht des BDEW ist es daher richtig, dass Deutschland den European Green Deal und die Digitalisierung in den Mittelpunkt stellt und einen zügigen Abschluss der Verhandlungen zum „EU Recovery Plan“ und dem Mehrjährigen Finanzrahmen anstrebt. Denn die großen Transformationsaufgaben der Dekarbonisierung und der Digitalisierung sind geblieben. Im Hinblick auf die wasser- bzw. umweltpolitische Ausrichtung der EU sind als Leitgedanken, die Umsetzung des Vorsorge- bzw. Verursacherprinzips zu verankern. Sie zu meistern, erfordert neben Sicherheit und Zuversicht klare Marktbedingungen und einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie die erforderliche Liquidität, die Investitionen möglich machen. Nötig sind politische Entscheidungen, die sowohl eine konjunkturelle Stützung als auch einen Beitrag für eine zukunftsfeste, nachhaltige Wirtschaft erbringen.

Der European Green Deal und die EU-Digitalisierungsagenda können erheblich zur wirtschaftlichen Erholung beitragen und nachhaltiges Wachstum fördern. Der Recovery-Plan sollte das zentrale Instrument werden, um die Wirtschaft zukunftsfest aufzustellen und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Jetzt kommt es darauf an, während der deutschen Ratspräsidentschaft die notwendigen Entscheidungen auf den Weg zu bringen und wesentliche Debatten voranzutreiben, um den Grundstein für die Ausgestaltung zentraler Rechtsakte in den nächsten Jahren zu legen.

Der BDEW hat bereits im November 2019 Vorschläge gemacht zur Ausgestaltung der deutschen Ratspräsidentschaft mit Blick auf sichere und bezahlbare Energie, Klimaschutz, den Schutz der Trinkwasserressourcen und eine hohe Qualität der Abwasserentsorgung in Europa. Die nachfolgende Aktualisierung schlägt den Bogen zu der jetzt vorliegenden zeitlichen und inhaltlichen Planung der deutschen Ratspräsidentschaft.

1. European Green Deal: Klimaziele/Maßnahmen 2030 und 2050

Die neue Europäische Kommission hat mit der Ankündigung des „European Green Deal“ eine ambitionierte EU-Klimapolitik an die erste Stelle ihrer Agenda gestellt. Und sie lässt auch keinen Zweifel daran, dass diese Entscheidung auch angesichts der Corona-Krise richtig bleibt.

Da es sich um ein sehr umfangreiches, hochgradig interdependentes und vor allem ehrgeiziges Projekt handelt, ist der BDEW erfreut, dass die deutsche Ratspräsidentschaft ankündigt, die Implementierung des European Green Deals umfassend zu begleiten und dafür eine enge Koordinierung zwischen allen betroffenen Ratsformationen sicherzustellen. Nachdem im ersten Halbjahr der Prozess von der Kommission erfolgreich gestartet wurde, sollte die deutsche Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 für eine breite und konstruktive Diskussion im Rat sorgen.

Klimagesetz (2050)

Entwurf für ein „Klimagesetz“, in dem das Ziel der Klimaneutralität für 2050 verankert werden soll, ist zweifellos das Herzstück des European Green Deal. Deshalb unterstützt der BDEW die Bundesregierung darin, die Beratungen des Entwurfs im Rat während ihrer Ratspräsidentschaft abschließen zu wollen. Die EU sollte ihre Diskussionen über das Klimaneutralitätsziel bis 2050 schnellstmöglich abschließen und den Fokus auf die notwendige ehrgeizige Anpassung der unmittelbareren Ziele für 2030 legen.

Deshalb wäre es darüber hinaus – unter der Voraussetzung entsprechender Beratungsfortschritte im Europäischen Parlament – aus BDEW-Sicht aber wünschenswert, auch den Trilog zwischen Rat, Europäischem Parlament und der Europäischen Kommission so weit wie möglich voranzutreiben.

Der BDEW hat sowohl die politische Zielsetzung als auch den Entwurf des Klimagesetzes eingehend kommentiert¹.

Kernpunkte sind für den BDEW:

- Der BDEW unterstützt das Ziel der EU-Klimaneutralität bis 2050. Dabei betont der BDEW, dass das Ziel nur erreicht wird, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sowie Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die angestrebte Erhöhung der Klimaziele bis 2030. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Sektor seine Ziele erreichen muss. Der BDEW bekräftigt die wichtige Rolle des Energieträgers Gas und seiner Infrastruktur bei der Dekarbonisierung aller Sektoren.
- Klimaneutralität darf nicht mit Nullemission übersetzt werden. Im Austausch zwischen den EU-Staaten und zwischen den Wirtschaftssektoren liegen erhebliche Effizienzpotenziale.
- Für den Erfolg der Energiewende ist es entscheidend, dass jeder Sektor seine Ziele erreicht.

Zwischenziele für 2030

Der BDEW ist über die Ankündigung der deutschen Ratspräsidentschaft sehr erfreut, einen Beschluss über die Anhebung der 2030-Ziele herbeiführen zu wollen. Der BDEW hat den bisherigen Prozess konstruktiv begleitet².

Vorbehaltlich der Ergebnisse des Impact Assessments spricht sich der BDEW für folgende Punkte aus:

¹ [BDEW-Stellungnahme „EU-Klimaneutralität bis 2050 erreichen“](#) vom 28.05.2020 und [BDEW-Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag für ein EU-Klimagesetz](#) vom 28.05.2020.

² [BDEW-Stellungnahme zum EU-Klimaziel für 2030 und der notwendigen Maßnahmenarchitektur](#) vom 18.06.2020.

- Das Ziel zur Verringerung der CO₂-Emissionen sollte auf **rund 50 Prozent** angehoben werden. Der so eingeschlagene Zielpfad würde demgegenüber die Erreichung der Klimaneutralität in 2050 bruchlos ermöglichen. Das würde dringend benötigten Investitionen für langlebige Wirtschaftsgüter, wie sie insbesondere in der Energiewirtschaft Verwendung finden, und der Planung von Infrastrukturen Sicherheit und Vorhersehbarkeit verleihen.
- Der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch sollte auf **40 Prozent** angehoben werden. Hierzu müssen vorrangig die unausgeschöpften Potentiale vor allem im Gebäude- und dem Verkehrsbereich erschlossen werden.
- Das Energieeffizienzziel soll auf **35 Prozent** angehoben werden. Zugleich muss jedoch ein Paradigmenwechsel stattfinden. Das Effizienzziel muss in den Dienst der Erreichung des Oberziels der CO₂-Minderung gestellt werden. Insbesondere bei der Definition des Primärenergieziels muss zwischen fossilen und erneuerbaren Primärenergieträgern unterschieden werden.

CO₂-Bepreisung

Die deutsche Ratspräsidentschaft beabsichtigt eine Diskussion zur Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf alle Sektoren und zur Einführung eines moderaten CO₂-Mindestpreises im EU EHS zu führen.

- Ein aussagekräftiges CO₂-Preissignal ist auch außerhalb des EU EHS in den anderen Sektoren notwendig.
- Es darf zu keinen Doppelbelastungen von bereits im EHS stehenden Anlagen, wie z. B. KWK-Anlagen, kommen.
- Der EU EHS wirkt im Energiesektor. Wichtiger als die Etablierung eines CO₂-Mindestpreises ist es den EU EHS im Gleichklang mit den Klimazielen für 2030 und 2050 weiter zu entwickeln. Hierzu ist das Mengengerüst dementsprechend auf die zu vereinbarende Zielverschärfung für 2030 anzupassen und der Minderungspfad darauf auszurichten.

Offshore-Windenergie

Mit ihrer Ankündigung, Ratsschlussfolgerungen zu den europäischen Rahmenbedingungen für gemeinsame Offshore-Windenergieprojekte der Mitgliedstaaten anzustreben, kann sich die Bundesregierung der Unterstützung des BDEW sicher sein. Denn um das Potential für den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter auszuschöpfen, ist zudem das europäische Umfeld zu berücksichtigen.

Die EU ist nahezu allseits von Meeren umgeben. Auf kaum einem anderen Gebiet als bei der grenzüberschreitenden und grenzüberwindenden Zusammenarbeit bei Entwicklung, Anbindung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See lässt sich der europäische Gedanke so

augenfällig verwirklichen. Offshore-Wind muss deshalb auch zu einem europäischen Projekt gemacht werden.

Konkreten Handlungsbedarf sieht der BDEW vor allem zu zwei Punkten:

- Schub für grenzüberschreitende Offshore-Projekte: Dies kann z. B. durch konkrete gemeinsame Projekte im Zuge der Nordseekooperation zum Offshore-Ausbau, durch den Impuls zur Schaffung eines neuen EU-Rechtsrahmens für den Offshore-Windenergie-Ausbau im Zuge der im Green Deal angekündigten „Strategie für Offshore-Windenergie“, die grenzüberschreitende Projekte und Netzanbindungen vereinfacht, oder den Beschluss von Ratsschlussfolgerungen zur Offshore-Kooperation erfolgen.
- Wasserstoffproduktion vor Ort: Die Produktion von Wasserstoff über Power-to-Gas unter Nutzung von Offshore-Windenergie ist wegen des hohen Potenzials an Volllaststunden vielversprechend. Dieses Potenzial sollte für Anlagen mit und ohne Netzananschluss, aber gerade auch für Anlagen, die an das Netz mehrerer Mitgliedstaaten der EU angebunden sind, genutzt werden.

Klimadiplomatie

Mit wünschenswerter Klarheit spricht sich die Bundesregierung für eine Intensivierung der Klimadiplomatie aus. Aus Sicht des BDEW sollte dieses Instrument vorrangig dazu dienen,

- die Klimaambitionen anderer Länder der Erde zu unterstützen,
- die Produktion exportfähiger CO₂-neutraler Energieträger anzustoßen,
- Lieferwege für Rohstoffe zu erschließen und politisch abzusichern,
- gemeinsame Standards zu etablieren und eine transparente Klimaberichterstattung einzufordern,

2. Modernisierung der Gasbinnenmarktregeln / EU-Wasserstoffstrategie

Mit Blick auf die von der Europäischen Kommission für Ende Juni / Anfang Juli 2020 angekündigte Mitteilung über die Integration des Energiesystems und der Strategie zum Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft ist es zu begrüßen, dass Deutschland während der Ratspräsidentschaft die Diskussion zum Marktdesign und zur Infrastruktur für erneuerbare und dekarbonisierte Gase – und insbesondere zu Wasserstoff – führen will. Auch aus Sicht des BDEW hat die EU ein vitales Interesse an einer sicheren und zukunftsfähigen Versorgung mit erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen.

Daher ist es wichtig, im Rat einen Grundkonsens zu einem Bekenntnis und einer strategischen Sichtweise zum Energieträger Gas und der Gasinfrastruktur zu erzielen, der den Handlungsbedarf auf EU-Ebene bekräftigt. Dabei kommt es aus Sicht des BDEW darauf an, bei allen zukünftigen Maßnahmen immer den Weg einer umfassenden Nutzung erneuerbarer

und dekarbonisierter Gase (Biomethan, Power-to-Gas, methanisierter Wasserstoff, Abscheidungspfade) in allen Sektoren (Industrie, Verkehr, Wärme, Stromerzeugung) sowie die Nutzung der dafür notwendigen und bereits vorhandenen Infrastrukturen mitzudenken.

Konkreten Handlungsbedarf auf sieht der BDEW u. a. zu folgenden Punkten:

- Festlegung einer einheitlichen europäischen Terminologie für erneuerbare und dekarbonisierte Gase mit einem einheitlichen Standard in Bezug auf Treibhausgasemissionen inklusive Vorkette, um eine Vergleichbarkeit untereinander und mit anderen Energieträgern zu ermöglichen.
- Schaffung eines einfachen und transparenten EU-weiten Herkunftsnachweissystem zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels mit erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen.
- Einbettung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase in den Rechtsrahmen für den Gasbinnenmarkt, u. a. durch die Integration von Wasserstoff und die Anpassung relevanter Netzkodizes.
- Gestaltung eines marktlichen Rahmens für erneuerbare und dekarbonisierte Gase durch ein Level-Playing-Field mit einer sektorübergreifenden CO₂-Bepreisung. Dies sollte "Sandbox-Klausen" für die Realisierung von Pilotanlagen ermöglichen und regulatorische und marktwirtschaftliche Anreize setzen.
- Festlegung einer europaweiten, zunächst niedrigen technischen Grenze für die Einspeisung und den Transport von Wasserstoff, um bei einer zunehmenden Beimischung von Wasserstoff Hindernisse für den grenzüberschreiten Handel zu vermeiden. Zudem sollten Wasserstoffnetze grundsätzlich den gleichen regulatorischen Regeln unterliegen wie Gasnetze, sofern der Wasserstoff als Energieträger in der öffentlichen Energieversorgung für Haushalte, Industrie, gewerbliche Verbraucher, Kraftwerke und Tankstellen eingesetzt wird.

Der BDEW hat die Vorhaben der Europäischen Kommission eingehend kommentiert³.

3. EU Wasserpolitik: Zukünftige GAP & Kommunale Abwasserrichtlinie im Rahmen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft

Zukünftiger Rahmen der GAP

Es ist zu begrüßen, dass Deutschland bei den Ratsverhandlungen über die Gemeinsame europäische Agrarpolitik (GAP) eine Allgemeine Ausrichtung des Rates anstrebt.

³ [BDEW Positionspapier zum EU-Rahmen für erneuerbare und dekarbonisierte Gase](#), vom 07.04.2020 [BDEW-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Smart Sector Integration](#) vom 22.05.2020 und [BDEW-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu einer EU-Wasserstoffstrategie](#) vom 08.06.2020.

Der inhaltliche Schwerpunkt sollte sich mit der umweltpolitischen Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik befassen.

Aus Sicht des BDEW, sollte der Standpunkt des Rates folgende Aspekte berücksichtigen:

- Standortgerechte Umwelleistungen der Landwirtschaft aus der ersten Säule sollten mehrjährig finanziert werden können. Bisher wurden nur bestimmte umweltgerechte Leistungen einjährig über die erste Säule gefördert.
- Die Förderung der ökologisch orientierten Maßnahmen über die zweite Säule wurde nicht erhöht. Fakt ist, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe zu wenig finanzielle Anreize bestehen, von der konventionellen auf eine ökologisch orientierte Landwirtschaft mit reduzierter Düngung⁴ und PSM-Anwendungen umzustellen.
- Deshalb fordern wir eine Verlagerung der Finanzierung von Säule 1 in Säule 2.

Überarbeitung der Kommunalen Abwasserrichtlinie

Die Europäische Kommission arbeitet zurzeit an der Folgenabschätzungsstudie zur Revision der Kommunalen Abwasserrichtlinie. Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft sollte das Thema auf die Agenda gesetzt werden. Hierfür sollte die Umsetzung der nachhaltigen und verursachergerechten Finanzierung im Fokus stehen.

Der derzeitige politische und rechtliche Rahmen bietet nur begrenzte und unverbindliche Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zur Umsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips an. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Vor einer Ausweitung der Pflichten für Abwasserentsorger, sollte eine Konsolidierung im Vordergrund stehen und auf nachhaltige Ausgestaltung geachtet werden.
- Vorschläge, die sich mit der Einführung einer flächendeckenden vierten Reinigungsstufe zur Verminderung der Einträge von Mikroschadstoffen in die Gewässer befassen, sind keineswegs nachhaltige Lösungsansätze.
- Schwerpunkt sollte immer die verursachergerechte Finanzierung sein – ansonsten wird keinerlei Anreiz zur Verminderung der Einträge von Verschmutzungsquellen geboten⁵.

4. KMU-Definition und Bürokratieabbau

⁴ [BDEW-Gutachten zur Berechnung der Kosten der Nitratbelastung in Wasserkörpern für die Wasserwirtschaft](#) vom 13.01.2017

⁵ [BDEW-Gutachten zu den Möglichkeiten einer verursachergerechten Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion von Spurenstoffen](#) vom 10.09.2019

Es ist sehr zu begrüßen, dass die deutsche Ratspräsidentschaft das Thema der geeigneten Rahmenbedingungen, mittels substanzieller Bürokratieentlastung und KMU-freundlicherer Rechtsetzung, auf die Agenda setzen möchte.

Laut der aktuell geltenden Definition der Europäischen Kommission zählen Kleine und mittlere Energie- und Wasserversorger in Deutschland an denen Kommunen direkt oder indirekt mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind („Stadtwerke“), aufgrund der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht zu den „KMU“. Dies hat zur direkten Folge, dass sie die vorgesehenen Erleichterungen im administrativen Bereich somit nicht in Anspruch nehmen können. Und das, obwohl Stadtwerke die allgemeinen Kriterien der KMU-Definition (bzgl. Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) erfüllen. Das gilt beispielsweise für die Inbezugnahme der EU-KMU-Definition in den Beihilfevorschriften der EU.

Dementsprechend sollte die deutsche Ratspräsidentschaft einen Anstoß zur Überarbeitung von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der „Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ geben. Eine Änderung des Artikels 3 sollte dahingehend sein, dass der Schwellenwert „kommunaler Anteil mit mehr als 25 %“ gestrichen wird.⁶

5. Anpassung des Beihilferechts

Die deutsche Ratspräsidentschaft kündigt mit erfreulicher Klarheit an, sich für eine Modernisierung des europäischen Beihilferechts zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und zur Unterstützung der Umsetzung des European Green Deals einsetzen zu wollen. Der BDEW sieht diesen Vorstoß als vordringlich an.

Der europäische Beihilferahmen muss gerade in dynamischen Zeiten rechtssicheren Raum für Flexibilität bieten – auch im Hinblick auf die höheren klimapolitischen Ambitionen im Rahmen des European Green Deal. Aus Sicht des BDEW sollten die Beihilferegelungen daher

- sich auf das Festlegen von Leitlinien beschränken, statt detaillierte Vorgaben zu machen,
- zeitlich befristete Ausnahmen zulassen, um notwendige staatliche Investitionshilfen zur Wiederbelebung der Wirtschaft zu ermöglichen,
- die von der Transformation in der Energiewirtschaft dienenden Investitionen – vor allem in die Energieinfrastruktur – in das vereinfachte Verfahren zur Prüfung bestimmter staatlicher Beihilfen (Block Exemption) einbeziehen,
- die wirtschaftliche Klärgasnutzung in der Abwasserentsorgung als erneuerbare Energie nicht gefährden,
- den Mitgliedsstaaten ermöglichen, den Einsatz kohlenstoffarmer Technologien zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf Power-to-X-Technologien.

⁶ [BDEW-Positionspapier zur Europäischen KMU-Definition](#) vom 14.03.2019

Allerdings hat die Europäische Kommission gegenteilige Zeichen gesetzt. Sie plant, die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien (u. a. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)) bis 2022 zu verlängern. In der Diskussion ist derzeit auch eine Verlängerung bis 2023, um die Leitlinien kohärent mit dem voraussichtlich neuen Ambitionsniveau der EU zu gestalten.

Der BDEW spricht sich deshalb für eine differenzierende Vorgehensweise aus:

- Immer dort, wo es um das Recovery Programm und den European Green Deal geht, sollte in Ratschlussfolgerungen, Rechtakten etc. die klare Erwartung ausgedrückt werden, dass der beihilferechtliche Rahmen restrukturierungsfreundlich interpretiert werden sollte.
- Im Hinblick auf die zu einem späteren Zeitpunkt anstehende Revision der EEAG sollte die deutsche Ratspräsidentschaft eine Debatte mit dem Ziel anstoßen das Beihilferecht künftig stärker auf die anstehenden tiefgreifenden Transformationsvorgänge auszurichten. Vor allem sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, den Einsatz kohlenstoffarmer Technologien zu erleichtern. Aus Sicht des BDEW ist es insbesondere erforderlich, Power-to-X (PtX), das über die Sektorkopplung zur Energiewende und zur Dekarbonisierung anderer Sektoren beiträgt, angemessen zu berücksichtigen.

6. Modernisierung des digitalen Rechtsrahmens

Die deutsche Ratspräsidentschaft setzt wichtige Impulse für die digitale Souveränität der Europäischen Union. So beabsichtigt sie in der europäischen Datenpolitik den Schwerpunkt auf Innovation, Datenzugang, verantwortungsvolle Nutzung, Datenkompetenz und Sicherheit zu legen. Dabei will sie u.a. die Debatte für eine angemessene Nutzung hochwertiger Datensätze für digitale Dienste fortsetzen. Zudem sieht sie die Künstliche Intelligenz als Schlüsseltechnologie bei den Maßnahmen zum wirtschaftlichen Wiederaufschwung über alle Branchen hinweg. Die Stärkung der Sicherheit im Cyberraum ist für sie ebenfalls von hoher Bedeutung. So möchte sich die deutsche Ratspräsidentschaft für eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Netz- und Informationssicherheit einsetzen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen und weiterer Unternehmen im öffentlichen Interesse.

Der BDEW unterstützt diese Priorisierung und spricht sich ebenfalls für eine weitere Vertiefung des digitalen Binnenmarktes aus. Dafür sind innovationsfreundliche Rahmenbedingungen notwendig, um Investitionen auszulösen und die praktische Anwendung digitaler Innovationen zu forcieren. Im Rahmen der Ratsdiskussionen sollten aus Sicht der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Vermeidung unnötiger regulatorischer Schranken durch nicht angemessene Anforderungen auf deutscher und europäischer Ebene, z. B. beim Einsatz von KI in der Energie- und Wasserwirtschaft⁷ oder der Ausgestaltung der ePrivacy-Verordnung,

⁷ [BDEW-Studie zur Künstlichen Intelligenz in der Energiewirtschaft](#) vom 24.06.2020

- Datenzugang vereinfachen: Open Data vorantreiben, ohne kommunale Unternehmen zu benachteiligen (z. B. Umsetzung der Open Data/PSI-Richtlinie) und Zugriff auf notwendige Herstellerdaten (z. B. bei Elektrofahrzeugen) gewährleisten,
- Rechtliche Unsicherheiten beim Einsatz von Cloud-Lösungen beseitigen (z. B. Haftungsfragen) und Konzepte für Datensouveränität unterstützen.

Ansprechpartner:

Tilman Schwencke
Geschäftsbereichsleiter
Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1090
tilman.schwencke@bdew.de

Dr. Michael Wunnerlich
Geschäftsführer
Vertretung bei der Europäischen Union
Telefon: +32 27719642
michael.wunnerlich@bdew.de